Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Schweizer Sammler : Organ der Schweizer Bibliophilen Gesellschaft und der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare = Le collectionneur suisse : organe de la Société Suisse des Bibliophiles et de l'Association des Bibliothécaires Suisses**

Band (Jahr): **5 (1931)**

Heft 17: **Vereinigung schweizerischer Bibliothekare = Association des bibliothécaires suisses : Nachrichten = Nouvelles**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vereinigung schweizerischer Bibliothekare
Association des bibliothécaires suisses
Nachrichten — *Nouvelles*
Neue Folge No. 17 7. März 1931
REDAKTION: Dr. M. GODET, Schweiz. Landesbibliothek, BERN

Zum Schutz des Schweizer Kunstgutes.

Die St. Galler Verkäufe vom 7. November 1930 bei Hollstein & Puppel in Berlin brachten eine seit einiger Zeit vorbereitete Aktion ins Rollen. Schon lange hatten einsichtige Menschen erkannt wie verhängnisvoll es für die Schweiz werden könnte, wenn keine Schutzmassnahmen getroffen würden, um das Abwandern von Kunstschätzen und Altertümern nach dem Ausland zu verhindern. Die beklagenswerten Erscheinungen aus jüngster Zeit haben nicht nur die kleine Schar der Kunstfreunde und Bibliophilen aufhorchen lassen, sondern es wurde eine Angelegenheit, welche die gesamte Schweizer Presse und somit auch den Grossteil des Schweizervolkes beschäftigte. Es war daher der richtige Augenblick, als am 2. Dezember 1930 Herr Nationalrat Dietschi eine Motin folgenden Inhalts der Bundesversammlung unterbreitete: *„Der Bundesrat wird eingeladen, der Bundesversammlung den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze schweizerischer Kunstaltertümer vorzulegen."*

Herr Dietschi führte in seinem Begründungsreferat, das mit warmem Empfinden für die Schätze unserer Vergangenheit getragen wurde, die Mittel vor, durch welche es möglich würde, diesem Uebel zu steuern und dem Schweizervolke dasjenige aus seinen ruhmreichen Zeiten zu retten, was nicht unwiederbringlich ins Ausland abgewandert ist. So stellt der Motionär die berechtigte Frage: „Ist eine zufällig zusammengestellte Behörde, eine Bibliothek- oder Museumskommission grundsätzlich berechtigt, über uralten Kulturbesitz des ihr unterstellten Instituts zu verfügen?" Er beantwortet sie mit nein, denn das Kunstgut der Museen und Bibliotheken kann nicht mehr nur als Eigentum der betreffenden Institute betrachtet werden, sondern als Eigentum der Nation. Mit dieser Ansicht werden wohl die meisten Schweizerbürger übereinstimmen, denn das Kunstgut ist der Spiegel, der die Grösse und den Glanz der Nation am klarsten und tiefsten offenbart. Als zweite, wichtige Frage, die sich Nationalrat Dietschi stellt, ist die, ob es sich bei diesen seltenen und wertvollen Blättern zumal bei der Stiftsbibliothek nicht um Stiftungsgut handelt, dem für alle Zeiten eine stiftungsgemässe Verwendung zu sichern wäre. Abgesehen von der juristischen vielleicht etwas